

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 25.09.2017,
Beginn: 18:30, Ende: 19.00 , Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber
Herr Wolfram Gothe
Frau Dr. Eva Gredel
Herr Bernd Kieser
Herr Wolfgang Reffert
Herr Michael Till

SPD

Herr Hans Hufnagel
Herr Jürgen Meyer anwesend ab TOP 2 ö
Frau Gabriele Rösch
Herr Roland Schnepf
Herr Hans Zelt

JL

Herr Maurizio Teske

FW

Herr Werner Fuchs befangen bei TOP 8 ö
Herr Jens Gredel
Frau Claudia Stauffer
Herr Thomas Zoepke

GLB

Herr Peter Frank
Frau Dr. Eva Franz
Frau Ulrike Grüning

Verwaltung

Herr Reiner Haas
Frau Sandra Keppeler
Herr Robert Raquet
Herr Jochen Ungerer
Frau Andrea Zanner

Schriftführer

Herr Christian Stohl

Abwesend

CDU

Herr Christian Mildenberger

Herr Uwe Schmitt

FW

Frau Heidi Sennwitz

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom [14.09.2017](#) ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am [22.09.2017](#) ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens [12](#) Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass in der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung eine Modernisierungsvereinbarung im Sanierungsgebiet Hauptstrasse II mit einem Sanierungswilligen abgeschlossen wurde. Außerdem wurden Personalangelegenheiten abgehandelt.

TOP: 2 öffentlich

**Bau eines Pools aus Echtholz Baugrundstück: Max.Planck-Str. 1, Flst. Nr. 5004
2017-0113**

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bauherr: Müller Klaus-Peter, Brühl

Der Bauherr plant auf dem Baugrundstück Max-Planck-Str. 1, Flst.Nr. 5004 den Bau eines achteckigen Pools aus Echtholz (Innenmaße: Breite: 3,03 m, Länge: 5,03 m, Tiefe: 1,16 m; Teilversenkung von 1,0 m) und stellt in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, weil ein Großteil des geplanten Schwimmbeckens außerhalb des Baufensters liegt.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bäumelweg Nord“ von 2013 und ist somit nach § 31 Baugesetzbuch zu bewerten.

An sich sind Wasserbecken bis 100 m³ Beckeninhalte genehmigungsfrei, wenn nicht andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Antragsteller ist ein Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) Max-Planck-Str. 1-5 und Robert-Koch-Str. 14 + 14 a. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird durch das Bauvorhaben nicht überschritten, aber das vorhandene Baufenster auf dem Gesamtgrundstück Flst.Nr. 5004.

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben kann erteilt werden, da die Grundlagen der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Dies ist hier der Fall.

TOP: 3 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Umnutzung einer gewerblichen Nutzung in eine Wohnnutzung.

**Baugrundstück: Brühler Straße 2/1, Flst. Nr. 1397/10 (ehem. Volksbank-Gebäude)
2017-0115**

Beschluss:

Die Zustimmung zur Nutzungsänderung wird gemäß §§ 30, 34, 36 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bauherr: Hildebrand Christian, Schwetzingen

Der Bauherr beantragt die Umnutzung einer gewerblichen Nutzung (ehem. Bankfiliale der Volksbank Kur- und Rheinpfalz eG mit Schalter- und Büroräumen) in eine Wohnnutzung auf dem Baugrundstück Brühler Str. 2/1 (Flst.Nr. 1397/10).

Das Baugrundstück befindet sich nach § 30 BauGB im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan von 1956) und ist demnach nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Bauliche Veränderungen am Baukörper finden nicht statt, lediglich Veränderungen im Innenbereich (Einbau eines Badezimmers und einer Küche). Die bankspezifischen Werbeanlagen und Einrichtungen an und in der Fassade werden entfernt. Auf dem Grundstück werden für das geplante Einfamilienwohnhaus 2 Stellplätze nachgewiesen.

Seitens der Gemeindeverwaltung bestehen keine Bedenken zur Nutzungsänderung.

TOP: 4 öffentlich

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Gartenhauses und eines Stellplatzes auf dem Grundstück Max-Hartmann-Str. 1, Flst.Nr. 5163

2017-0116

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bauherren: Mäder Christina und Maximilian, Brühl

Die Antragsteller planen die Errichtung eines Gartenhauses (Maße: 3,0 m x 2,0 m, Höhe: 2,30 m bzw. 2,10 m; in Summe ca. 13,2 m³) und eines Stellplatzes (5,0 m x 2,5 m) auf dem Baugrundstück Max-Hartmann-Str. 1 (Flst.Nr. 5163). In diesem Zusammenhang wird ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gestellt, da sich beide Baumaßnahmen teilweise außerhalb des vorderen bzw. seitlichen Baufensters befinden.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schütte-Lanz“ aus dem Jahre 2014 und ist nach § 31 BauGB zu beurteilen.

Auf dem Grundstück des Reiheneckhauses werden bereits im hinteren Teil zwei Kfz-Stellplätze nachgewiesen.

Die Eigentümer begründen ihren Antrag mit einem zusätzlichen Stellplatz damit, dass es im „belebten“ Schütte-Lanz-Park nur wenige öffentliche Stellplätze gibt und man damit Gästen die Möglichkeit einräumen möchte, auf dem eigenen Grundstück zu parken.

Nach Ansicht des Ordnungsamtes steht der Anlegung eines Stellplatzes nichts im Wege. Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich, da sich die Zufahrt zum Stellplatz in einem Bereich befindet, in dem ohnehin nicht geparkt werden darf.

Bezüglich des beantragten Gartenhauses hat der Ausschuss für Technik und Umwelt in seiner Sitzung am 09.01.2017 beschlossen, dass künftig Gartenhäuser im B-Plan-Gebiet „Schütte-Lanz“ bis zu einer Größe von 15 m³ zugelassen werden.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Dies ist nach Ansicht der Gemeindeverwaltung hier der Fall.

TOP: 5 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Erweiterung einer Garage

Baugrundstück: Flst. Nr. 2529, Beethovenstr. 18

2017-0117

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch **nicht** erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bauherr: Arnold Manuel, Brühl

Der Antragsteller beantragt die nachträgliche Genehmigung für den Erweiterungsbau einer Garage auf dem Grundstück Beethovenstr. 18 (Flst.Nr. 2529).

Mit dem bereits angefangenen Umbau der Garage, der Rohbau steht und wurde mittlerweile gestoppt, sind im Einzelnen folgende Veränderungen geplant:

- Erhöhung der Grundfläche des Nebengebäudes auf ca. 78 m² (12,0 m x ca. 6,50 m inklusive Dachvorsprung (bisherige Grundfläche der Garage: ca. 27 m² mit 9,0 m x ca. 3,0 m)
- Überschreitung der Grenzbebauung an einer Seite von mehr als 9,0 m (neu: 12,0 m)
- Überschreitung der Grenzbebauung in der Summe von 15,0 m (neu: 18,50 m)
- 2 Räumlichkeiten im hinteren Teil des Erweiterungsbaus, deren Nutzung als Abstellräume deklariert wurden
- Dachanhebung auf eine Firsthöhe von 4,10 m und eine Traufhöhe von 2,70 m mit einer Dachneigung von 45 ° zum Nachbarn (Flst.Nr. 2528) und 20 ° in den Garten.

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach sollte sich ein Bauvorhaben in die Umgebungsbebauung einfügen.

Auf dem Grundstück steht ferner seit 2008 noch ein **ungenehmiger Container** (seitlich zum Flst.Nr. 2530), den der Antragsteller aktuell wohl noch verkaufen möchte. Der Container ist nicht mit in den Antrag aufgenommen worden.

Es liegen **massive Einwendungen** zweier Nachbarn zu dem Bauvorhaben vor, die nachfolgend zusammenfasst aufgeführt sind:

- Baubeginn ohne eine Genehmigung und Rücksprache mit den angrenzenden Bewohnern,
- Überschattung der Nachbargrundstücke durch das „besonders groß dimensionierte Dach“ und optische Beeinträchtigung,
- Befürchtung einer Hauptnutzung für die beiden zusätzlichen Räumlichkeiten im Erweiterungsbau, da dies teilweise schon heute der Fall sei,
- Überbauung des Gartens durch bauliche Anlagen oder mit Pflastersteinen,
- Befürchtung weiterer ungenehmigter Bauten (Balkon im DG und Pfeiler im Garten).

Das Bauvorhaben löst zudem Abstandsflächen aus, über die das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landratsamt- zu entscheiden hat.

Die Gemeindeverwaltung ist der Auffassung, dass dieses umfangreiche und massive Bauvorhaben dort nicht zulässig ist und sich nicht in die Umgebungsbebauung einfügt. Eine Hauptnutzung an der Grundstücksgrenze ist ferner auszuschließen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Hans Faulhaber teilte die Ansicht der Gemeinde und versagte das Einvernehmen zum Bauvorhaben. Er hält die Erweiterung einer Garage ebenfalls für ein zu großes Bauvorhaben.

Laut Gemeinderat Herr Roland Schnepf sollte der Rückbau der Garage beobachtet werden. Er war ebenfalls gegen die Erteilung des bereits begonnenen Bauvorhabens.

„Eine Frechheit vom Bauherr dieses Bauvorhaben ohne Genehmigung zu starten“ äußerte sich Gemeinderat Werner Fuchs sinngemäß und teilte damit den Beschlussvorschlag der Gemeinde.

Für eine Ablehnung des Einvernehmens zum Bauvorhaben sprach sich auch Frau Ulrike Grüning aus.

Gemeinderat Maurizio Teske votierte ebenfalls gegen eine Zustimmung zum Bauvorhaben und würde dem Bauherren nahe legen, kleiner zu bauen.

TOP: 6 öffentlich
Haushaltszwischenbericht 2017
2017-0120

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von dem Haushaltszwischenbericht Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Haushaltsjahr 2016

Die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre erbrachten im Ergebnishaushalt zwei sehr unterschiedliche Ergebnisse. Deutlich gestiegene Steuereinnahmen und Zuschüsse sowie geringere Unterhaltungsaufwendungen waren in 2016 ursächlich für ein sehr gutes Ergebnis. Zusammengefasst konnte zum Ende des Vorjahres die Eigenkapitalausstattung der Gemeinde somit um 1,968 Mio€ verbessert werden

Jahr	Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendg.	Ordentliches Ergebnis	Außerord. Erträge	Außerord. Aufwendg.	Sonder-Ergebnis	Gesamt-Ergebnis
2015	26.993.770,57	27.778.990,48	-785.219,91	1.027.685,61	54.534,03	973.151,58	187.931,67
2016	29.643.986,56	28.298.367,70	1.345.618,86	463.905,59	29.363,08	434.542,51	1.780.161,37

Haushaltsjahr 2017

Der Ergebnishaushalt schließt nach dem Plan mit einem Defizit ab. Dieses ergibt sich wie folgt:

	zahl.wirks. €	Auflösg./AfA €	Summe €
Ord. Erträge	-27.483.200,00	-621.300,00	-28.104.500,00
Ord. Aufwendungen	28.286.000,00	2.276.900,00	30.562.900,00
Differenz	802.800,00	1.655.600,00	2.458.400,00

Die sehr gute wirtschaftliche Lage in Deutschland hat gegenüber der Steuerschätzung vom November 2016 zu deutlichen Mehreinnahmen im öffentlichen Sektor geführt. Auch die Kommunen in Baden-Württemberg profitieren davon. Die Mehreinnahmen lassen sich zwar nicht detailliert errechnen, aber alleine aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und den Schlüsselzuweisungen sind Mehreinnahmen von mehr als 0,5 Mio€ zu erwarten. Gewerbesteuerergebnisse sind sehr schwer zu prognostizieren, der Stand vom August ist mit Mehreinnahmen von ca. 1,1 Mio€ jedenfalls sehr positiv.

Die Entwicklung der Ausgaben des Ergebnishaushaltes lassen sich nur in Teilen verlässlich abschätzen. Die Verwaltung rechnet auch hier mit einer Verbesserung gegenüber dem Plan, die Größenordnung ist allerdings nicht zu quantifizieren.

Das neue kommunale Haushaltsrecht betrachtet in einem Sonderergebnis auch die sogenannten außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Diese ergeben sich hauptsächlich dann, wenn es bei Vermögensveräußerungen zu Mehr- oder Mindererlösen gegenüber dem Wert des Vermögensgegenstandes in der kommunalen Bilanz kommt, oder sich Sonderabschreibungen ergeben, weil ein Anlagengut vor Ablauf der Abschreibungsdauer kaputt geht. Hier zeigt sich bis Ende Juli ein Überschuss von ca. 7 T€ ab.

Ob alle Verbesserungen dazu ausreichen, den Ergebnishaushalt (inklusive Abschreibungen minus Auflösungen) ausgeglichen und ob wie in 2016 noch ein Überschuss erwirtschaftet wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Personal- und Versorgungsaufwand

Die Haushaltsansätze beim Personalaufwand in Höhe von 7,192 Mio€ und der Versorgungsaufwendungen von 223 T€, zusammen also 7,415 Mio€ werden nach derzeitigem Stand ausreichen.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt enthält nur den zahlungswirksamen Teil des Ergebnishaushaltes und die Gesamtbeträge aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Nachdem die Ein- und Auszahlungen aber nicht gleichmäßig über das Haushaltjahr verteilt anfallen, sind die nachfolgenden Zahlen nicht auf das ganze Haushaltsjahr hochrechenbar! Der Gesamtfinanzhaushalt stellt sich für den Zwischenbericht (Stand: 05.09.2017) aus Plan und laufender Rechnung wie folgt dar:

Gesamtfinanzrechnung	Ansatz €	Zwi.-St. €	Vergleich €
Zahl.mittelüberschuss/-bedarf d.ErgRech.	-802.800,00	1.278.652,03	-2.081.452,03
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	955.800,00	640.740,50	315.059,50
Einz.a.Investitionsbeiträgen u.ä.hnl.Entg	0,00	-1.366,40	1.366,40
Einz. aus Veräußerung von Sachvermögen	150.000,00	46.795,00	103.205,00
Einz. aus Veräußerung v. Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
Einz. für sonstige Investitionstätigkeit	19.800,00	52.345,88	-32.545,88
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.125.600,00	738.514,98	387.085,02
Auszahlungen Erwerb Grundstücke+Gebäude	-1.500.000,00	-768.621,50	-731.378,50
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.053.000,00	-956.057,80	-1.096.942,20
Auszahlungen Erwerb bewegl. Sachvermögen	-457.500,00	-175.448,34	-282.051,66
Auszahlungen Erwerb Finanzvermögen	-120.700,00	-27.129,24	-93.570,76
Ausz.für Investitionsförderungsmaßnahmen	-1.825.000,00	-320.710,01	-1.504.289,99
Auszahlungen für sonstige Investitionen	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.956.200,00	-2.247.966,89	-3.708.233,11
Finanz.mittelüberschuss/-bedarf aus Inv.	-4.830.600,00	-1.509.451,91	-3.321.148,09
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-5.633.400,00	-230.799,88	-5.402.600,12
Einz.Aufnahme v.Krediten f.Investitionen	2.438.100,00	1.438.100,00	1.000.000,00
Ausz.Tilgung v.Krediten f.Investitionen	-428.000,00	-260.652,56	-167.347,44
Finanz.mittelübersch./-bedarf Fin.tätigk	2.010.100,00	1.177.447,44	832.652,56
Änderung Finanzierungsmittelbestand	-3.623.300,00	946.647,56	-4.569.947,56
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	-41.049,09	41.049,09
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	-109.316,74	109.316,74
Überschuss/Bedarf haushaltsunw. Ein./Aus	0,00	-150.365,83	150.365,83
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	0,00	5.357.766,46	-5.357.766,46
Veränderung Bestand an Zahlungsmitteln	-3.623.300,00	796.281,73	-4.419.581,73
Endbestand an Zahlungsmitteln	-3.623.300,00	6.154.048,19	-9.777.348,19

Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden sich in mehreren Fällen gegenüber dem Haushaltsplan deutlich verändern. Betroffen sind hier mehrere Bereiche, hauptsächlich betrifft es die Kinderbetreuungseinrichtungen und die Maßnahmen des Sportparks Brühl-Süd. Die Verschiebungen werden in ihrer Gesamtheit aber das Volumen des für die Investitionstätigkeit geplanten Finanzrahmens nicht wesentlich beeinträchtigen. Auch die nicht geplanten neuen Maßnahmen, wie z.B. die Planung und der Beginn der Ausführung weiterer Kinderbetreuungsplätze im Dachgeschoss des Schrankenbuckels 2, der zusätzlichen Container am Haus der Kinder und des Bau eines Kindergartens im und mit Anbau an das Schillerschulgebäude werden nicht so schnell voranschreiten, dass die benötigten Summen einen Nachtragshaushalt erforderlich machen.

Liquidität und Geldanlagen

Die Zahlungsbereitschaft der Gemeindekasse ist stets gewährleistet. Liquide Mittel nach der Bilanz im neuen kommunalen Haushaltsrecht sind nur die Tageseinlagen bei den Kreditinstituten. Die Gemeinde hat darüber hinaus noch Beträge angelegt, die nicht tagtäglich, aber kurzfristig (einige Monate und mehr) abrufbar sind. Des Weiteren ist ein Betrag fest gebunden, der aber zukünftig die Verrechnung mit Versorgungsumlagen bietet.

Die Aussagekraft eines Liquiditätsstandes ist immer nur eine Momentaufnahme. Hier soll jedoch nur die Gewährleistung der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft aufgezeigt werden, was die Zahlen in jedem Falle hergeben:

Liquide Mittel, Geldanlagen, Abgrenzungsposten	31.12.16 €	05.09.17 €	Veränderung €
Liquide Mittel			
Giro- und Bankverrechnungskonten	852.877,20	150.838,28	-702.038,92
Tagesgeldkonten	4.500.000,00	6.000.000,00	1.500.000,00
Kassenbestände	6.349,26	4.669,91	-1.679,35
Summe liquide Mittel	5.359.226,46	6.155.508,19	□96.281,73
Befristete/kündbare Geldanlagen			
Sonstige Einlagen Kreditinstitute	1.600.000,00	1.600.000,00	0,00
Sonstige Einlagen Bausparkassen	3.037.436,83	3.037.436,83	0,00
Summe befristete/kündbare Geldanlagen	4.637.436,83	4.637.436,83	0,00
Summe verfügbarer Geldbestände	9.996.663,29	10.792.945,02	796.281,73
Ausleihungen mit Laufzeit über 1 Jahr	1.802.471,80	1.802.471,80	0,00
Nicht kündbare vorausbez. Umlageverpflichtung an KVBW	1.039.254,75	1.039.254,75	0,00
Summe angelegter Geldbestände	12.838.389,84	13.634.671,57	796.281,73

Stand der Verschuldung

An Kreditaufnahmen waren bei den Haushaltsplanberatungen insgesamt ca.2,44 Mio€ vorgesehen worden. Darin enthalten war ein vorsorglich eingestellter Betrag von 1,0 Mio€ für den Fall, dass ein zinsloses oder stark zinsvergünstigtes Darlehen für eine Investitionsmaßnahme möglich ist. Diese Gelegenheit hat sich bisher nicht ergeben. Der Stand der Verschuldung zum Jahresende stellt sich voraussichtlich wie folgt dar:

	€	Verwendungszweck	Zinssatz
Stand 01.01.2017	5.650.428,11		
Neuaufnahme	88.100,00	Rohrhofer Str. 34 (Restbetrag)	0,00%
Neuaufnahme	1.350.000,00	Erweiterung KiGa Heiligenhag	0,05%
ordentliche Tilgung	-428.000,00		
Stand 31.12.2017	6.660.528,11		

Ausblick auf das Jahr 2018

Die Orientierungsdaten des Innen- und des Finanzministeriums zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung im kommenden Jahr (Haushaltserlass) liegen vor. Der Gemeindegtag Baden-Württemberg teilt hierzu mit:

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2017 der Bundesregierung zu Grunde gelegt. In dem Ergebnis spiegelt sich nicht zuletzt die weiterhin robuste wirtschaftliche Entwicklung wider.

Die Bundesregierung erwartet hiernach einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um real + 1,5 % für dieses Jahr und + 1,6 % für das kommende Jahr. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsdaten von + 3,0 % für das Jahr 2017, + 3,1 % für das Jahr 2018 sowie je + 3,2 % für die Jahre 2019 bis 2021 projiziert.

Die positiven Daten des Haushaltserlasses werden auch nicht dadurch getrübt, dass mit dem Jahr 2018 ein neuer Dreijahresrhythmus bei der Festlegung der Verteilung der Anteile an Steuereinnahmen beginnt und die Schlüsselzahlen der Gemeinde Brühl dabei leicht absinken:

Schlüsselzahlen zur Verteilung	2018 bis 2020	2015 bis 2017	Differenz
Est-Anteil/Familienleistungsausgleich	0,0014420	0,0015072	0,0000652
Umsatzsteuer	0,0004155	0,0004468	0,0000313

Nachdem das zu verteilende Steueraufkommen deutlich gestiegen ist, ergeben sich trotz der gesunkenen Schlüsselzahlen erhebliche Mehreinnahmen. Die Höhe der Gewerbesteuer und des Landeszuschusses zur Integration sind dabei unverändert eingestellt. Bei der Gewerbesteuer ist eine Schätzung sehr schwer und von etwaigen Mehreinnahmen werden durch die Gewerbesteuerumlage auch sofort ca. 20 % einbehalten.

Mit der Förderung der Integration beteiligt sich das Land mit 90 Millionen Euro an den Integrationslasten der Gemeinden. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der zum 15. September des laufenden Jahres aus den Flüchtlingszugängen des Landes im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 29. Februar 2016 nachweislich in der jeweiligen Gemeinde in der Anschlussunterbringung befindlichen Personen zuzüglich der Personen, die infolge des Familiennachzugs gefolgt sind.

Verlässliche Datengrundlagen liegen hierzu noch nicht vor, die Verwaltung hat hier deshalb den Betrag vom Vorjahr vorerst als „Pauschalansatz“ wiederholt.

Unter Berücksichtigung des vorliegenden Datenmaterials geht die Verwaltung für das kommende Jahr somit von folgenden Zahlen aus:

	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Differenz €
Grundsteuer A	7.000,00	7.000,00	0,00
Grundsteuer B	1.200.000,00	1.200.000,00	0,00
Gewerbesteuer	2.500.000,00	2.500.000,00	0,00
Gemeindeanteil a.d. Einkommensteuer	8.892.000,00	9.233.000,00	341.000,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	372.000,00	462.000,00	90.000,00
Vergnügungssteuer	50.000,00	50.000,00	0,00
Hundesteuer	75.000,00	75.000,00	0,00
FAG Familienleistungsausgleich	715.000,00	706.000,00	-9.000,00
FAG Schlüsselzuweisungen	5.439.000,00	5.803.000,00	364.000,00
FAG Kommunale Investitionspauschale	1.128.000,00	1.186.000,00	58.000,00
Förderung der Integration	55.000,00	55.000,00	0,00
Summe Einnahmen	16.726.000,00	17.570.000,00	844.000,00
Gewerbesteuerumlage	519.000,00	516.000,00	-3.000,00
Finanzausgleichsumlage	3.747.000,00	3.916.000,00	169.000,00
Landkreisumlage	5.001.000,00	5.227.000,00	226.000,00
Summe Ausgaben	9.267.000,00	9.659.000,00	392.000,00
Einnahmen - Ausgaben	7.459.000,00	7.911.000,00	452.000,00

TOP: 7 öffentlich

Beteiligungsbericht der Gemeinde Brühl für das Haushaltsjahr 2016

2017-0108

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von dem Inhalt des Beteiligungsberichts Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Gemeinde darf nach § 102 Gemeindeordnung (GemO) zu ihrer Aufgabenerfüllung auch wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen. Tut sie dies, dann hat sie zur Information der Gemeinderäte und der interessierten Bürgerinnen und Bürger gemäß § 105 Abs. 2 GemO einen Bericht (sogenannter Beteiligungsbericht) über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt ist.

Im vorliegenden Bericht (Anlage) werden die Unternehmen, an denen die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist, ausführlich vorgestellt. Über die Unternehmen mit geringerem Beteiligungsanteil der Gemeinde wird in komprimierter Form berichtet. Zusätzlich wird im vorliegenden Bericht auf die Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Unternehmen bzw. Zweckverbänden eingegangen.

TOP: 8 öffentlich

Ausscheiden von Herrn Gemeinderat Werner Fuchs aus dem Gemeinderat aus wichtigem Grund gemäß § 16 Gemeindeordnung

2017-0121

Beschluss:

Der dargelegte Tatbestand wird als wichtiger Grund im Sinne des § 16 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg anerkannt.

Es wird festgestellt, dass das Mitglied des Gemeinderates

Herr Werner Fuchs

gemäß § 16 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung mit Ablauf des 30.09.2017 aus dem Gemeinderat ausscheidet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bei der Gemeinderatswahl am 25.05.2014 ist Herr Werner Fuchs auf dem Wahlvorschlag der FW für die Dauer von 5 Jahren in den Gemeinderat gewählt worden.

Mit Schreiben vom 24.08.2017 stellt Herr Fuchs den Antrag, gemäß § 31 Absatz 1, Satz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 1, Ziffer 3 + 6 der Gemeindeordnung aus dem Rat der Gemeinde zum 30.09.2017 ausscheiden zu können.

Werner Fuchs ist seit 33 Jahren Gemeinderat und hat auch die Altersgrenze des § 16 I Nr. 6 überschritten, so dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 16 der Gemeindeordnung kann ein Bürger aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht durch einseitige Erklärung, sondern nur nach Anerkennung des wichtigen Grundes durch den Gemeinderat ausscheiden. Die rechtswirksame Entscheidung des Gemeinderates beendet die Zugehörigkeit zu dem Kollegialorgan. Ein Ermessungsspielraum seitens des Gemeinderates bei objektivem Vorliegen eines solchen Grundes besteht nicht.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistiges Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird. Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

Diskussionsbeitrag:

Sprecher aller Fraktionen stimmten mit schweren Herzen und Bedauern dem Beschlussvorschlag zu.

TOP: 9 öffentlich
Annahme von Spenden
2017-0126

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der vorgelegten Spende(n) zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Gemeindeordnung Baden-Württembergs wurde zu Beginn des Jahres 2006 dahingehend geändert, dass die Annahme von Spenden in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat genehmigt werden muss. Die Regelung zielt dahin, mehr Rechtssicherheit für den Spender und für die Mandatsträger der empfangenden Gemeinde zu schaffen. Es ist offenzulegen, in welcher Beziehung die Gemeinde zu dem Spender steht. Weiterhin wird herausgestellt, dass zwischen der Spende und der Dienstausbübung keinerlei Verknüpfung besteht.

Über die Annahme von anonymen Spenden, bei denen auch der Verwaltung der Name des Spenders nicht bekannt ist, wird in öffentlicher Sitzung Beschluss gefasst. Ist der Verwaltung dagegen der Name des Spenders bekannt, dieser möchte aber nicht genannt werden, ist ausnahmsweise auch Beschlussfassung in nicht-öffentlicher Sitzung zugelassen.

Weil die Spender zeitnah Spendenbescheinigungen für ihre Steuererklärung wünschen, diese aber von der Verwaltung erst nach der Beschlussfassung über die Spendenannahme ausgestellt werden, kommt das Thema mehrmals jährlich auf die Tagesordnung.

Die aus der Anlage ersichtliche(n) Spende(n) ist/sind heute Gegenstand der Beschlussfassung.

TOP: 10 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

- Keine -

TOP: 11 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 11.1 öffentlich
Gemeinderat Gothe

Er wollte wissen, ob die Poller auf der Kollerinsel rechts und links vom Fähranleger von der Gemeinde eingebaut wurden.

Antwort von Haupt- und Ordnungsamtsleiter Stohl:

Die Poller wurden durch das Land Baden-Württemberg eingerichtet.

TOP: 11.2 öffentlich
Gemeinderätin Grüning

Ihr sei zugetragen worden, dass in vielen Wohnstraßen zu schnell gefahren werde, die Tempo 30 Zonenschilder stehen jeweils nur an den Einfahrten. Wäre es möglich hier Markierungen auf den Fahrbahnen anzubringen? Eine Nachfrage nach den Schwerpunkten für solche Markierungen konnte Sie leider nicht beantworten.

TOP: 11.3 öffentlich
Gemeinderat Hufnagel

Er fragte nach, wie der Stand der Optimierung des Kanalnetzes sei, da es einige Starkregen Ereignisse in der letzten Zeit gegeben hatte.

Antwort Ortsbaumeister Haas:

Er erwiderte, dass noch keine Überläufe gebaut wurden, hier stehen die Wasserrechtlichen Genehmigungen noch aus. Allerdings wurde das Netz neu berechnet. Die Neuberechnungen ergaben, dass selbst ein fünfzigjähriger Regenfall nur an ganz wenigen Stellen zu Überstauung führen würde.

TOP: 11.4 öffentlich
Gemeinderat Hufnagel

Er wollte noch wissen ob eine Software für die Verwaltung der Kinderbetreuungseinrichtungen bestellt wurde.

Antwort Haupt- und Ordnungsamtsleiter Stohl:

Er erwiderte, dass diese Software bereits angeschafft wurde.

TOP: 11.5 öffentlich
Gemeinderätin Rösch

Sie regte an in der Frankfurter Straße die Parkplätze quer statt längs anzuordnen. Man könnte so zum Ziel, ein Teil zu einem Grünstreifen machen und somit die Zahl der Parkplätze verdoppeln.

TOP: 11.6 öffentlich
Gemeinderat Zoepke

Er sprach an, dass es in den umliegenden Städten und Gemeinden am letzten Öffnungstag des Freibades sogenannte Hundebadetage gab. Er bat zu prüfen, ob dies auch in Brühl möglich sei.

TOP: 11.7 öffentlich

Gemeinderat Gothe

Er fragte noch mal nach dem Öffnungstermin für das Hallenbad.

Antwort Ortsbaumeister Haas:

Er bestätigte hier den 20. Oktober 2017.

TOP: 11.8 öffentlich

Gemeinderätin Grüning

Sie berichtete, dass die Stadt Schwetzingen mittlerweile eine zentrale Anmeldung für die Kindergärten eingeführt hätten. Ob dies nicht auch eine Lösung für die Gemeinde Brühl sei.

Antwort Haupt- und Ordnungsamtsleiter Stohl:

Er antwortete, wenn die Stadt Schwetzingen ihre ersten Erfahrungen mit diesem System gemacht haben, werde man in Schwetzingen hospitieren, um zu schauen wie dieses System auch für Brühl übertragbar ist.

TOP: 12 öffentlich

Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

- Keine -